

# TE Bvwg Beschluss 2023/9/13 I406 2272391-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2023

## Entscheidungsdatum

13.09.2023

## Norm

AuslBG §12a

AVG §13 Abs3

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §17

1. AuslBG § 12a heute
2. AuslBG § 12a gültig ab 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2023
3. AuslBG § 12a gültig von 01.07.2011 bis 30.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
4. AuslBG § 12a gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
5. AuslBG § 12a gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
6. AuslBG § 12a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
7. AuslBG § 12a gültig von 12.04.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
8. AuslBG § 12a gültig von 30.07.1993 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1993
1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 17 heute
  2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

## **Spruch**

,

I406 2272391-1/4E

### **BESCHLUSS**

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard KNITEL als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Mag. Markus HINTNER und Emanuel STRAKA als Beisitzer über die von XXXX eingebrachte Beschwerde gegen den XXXX betreffenden Bescheid des Arbeitsmarktservice Landeck vom 08.02.2023, Zl. XXXX, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard KNITEL als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Mag. Markus HINTNER und Emanuel STRAKA als Beisitzer über die von römisch 40 eingebrachte Beschwerde gegen den römisch 40 betreffenden Bescheid des Arbeitsmarktservice Landeck vom 08.02.2023, Zl. römisch 40, beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird mangels Vollmacht zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

## **Text**

Begründung; Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt und Verfahrensgang):

Mit Bescheid vom 08.02.2023, zugestellt am 07.03.2023, wies das Arbeitsmarktservice Landeck (in der Folge: belangte Behörde) nach Anhörung des Regionalbeirates den gegenständlichen Antrag von Herrn XXXX (in der Folge: Antragsteller) auf Zulassung als Fachkraft im Unternehmen eines Arbeitgebers ab. Mit Bescheid vom 08.02.2023, zugestellt am 07.03.2023, wies das Arbeitsmarktservice Landeck (in der Folge: belangte Behörde) nach Anhörung des Regionalbeirates den gegenständlichen Antrag von Herrn römisch 40 (in der Folge: Antragsteller) auf Zulassung als Fachkraft im Unternehmen eines Arbeitgebers ab.

Anstelle der gemäß § 12a AuslBG erforderlichen Mindestpunktzahl von 55 Punkten hätten lediglich 5 Punkte angerechnet werden können. Anstelle der gemäß Paragraph 12 a, AuslBG erforderlichen Mindestpunktzahl von 55 Punkten hätten lediglich 5 Punkte angerechnet werden können.

Mit einer als „Beschwerde“ bezeichneten Eingabe datiert mit 23.03.2023 wurde der Bescheid bekämpft.

Die „Beschwerde“ wurde nicht von dem Beschwerdeführer, sondern von XXXX per E-Mail eingebracht. Die „Beschwerde“ wurde nicht von dem Beschwerdeführer, sondern von römisch 40 per E-Mail eingebracht.

Eine hiezu benötigte Vollmacht ist nicht aktenkundig und liegen auch nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs 4 AVG für ein Absehen von einer solchen vor (vgl Inhalt der Beschwerde). Eine hiezu benötigte Vollmacht ist nicht aktenkundig und liegen auch nicht die Voraussetzungen des Paragraph 10, Absatz 4, AVG für ein Absehen von einer solchen vor (vergleiche Inhalt der Beschwerde).

Die vorliegende Vollmacht bezog sich lediglich auf das abgeschlossene Antragsverfahren und nicht auf das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die belangte Behörde erteilte einen Verbesserungsauftrag, worin die Aufforderung erging, binnen zwei Wochen die erforderliche Vollmacht nachzureichen.

Der Verbesserungsauftrag blieb unbeantwortet.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben datiert mit 23.05.2023 den Akt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

Dem verfahrensgegenständlichen Akt in der o.a. Rechtssache ist keine Vollmacht, welche zur Vertretung im Beschwerdeverfahren ermächtigt, zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 13.06.2023 erteilte das Bundesverwaltungsgericht einen Verbesserungsauftrag an den Rechtsvertreter.

Dabei wurde ihm aufgetragen, binnen zwei Wochen eine Vollmacht für das Beschwerdeverfahren vorzulegen und konkrete Gründe anzugeben, warum der Bescheid als rechtswidrig erachtet wird.

Es wurde darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGGV zurückgewiesen wird. Es wurde darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Beschwerde gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGGV zurückgewiesen wird.

Auch blieb dieser Verbesserungsauftrag unbeantwortet, ebenso wenig erfolgt eine sonstige Eingabe.

## 2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage.

## 3. Rechtliche Beurteilung:

### Zu A) Zurückweisung der Beschwerde

Die vom Bundesverwaltungsgericht mit Verbesserungsauftrag vom 13.06.2023 unter Setzung einer zweiwöchigen Frist aufgetragene Vorlage der Vollmacht im Beschwerdeverfahren erfolgte bis zum Entscheidungsdatum nicht.

Die Beschwerde war daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGGV mangels Erfüllung des Verbesserungsauftrages zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGGV mangels Erfüllung des Verbesserungsauftrages zurückzuweisen.

### Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Schlagworte

Fachkräfteverordnung Frist Mängelbehebung Nachweismangel Verbesserungsauftrag Vollmacht Zurückweisung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2023:I406.2272391.1.00

**Im RIS seit**

10.10.2023

**Zuletzt aktualisiert am**

10.10.2023

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)